

Stadtbahnstrecke D-West, Barrierefreier Ausbau Stadtbahnhaltestelle Humboldtstraße

Von Bau-km 1001+405,679 bis Bau-km 1001+141,760. 2001+410,986 bis Bau-km 2001+108,067

Baulänge: ca. 0,25 km (ca. 0,28 km incl. Entsiegelung vorhandene Haltestelle)

Stadt: Hannover

Stadtteil: Calenberger Neustadt (Stadtbezirk Mitte)

Genehmigungsbehörde: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

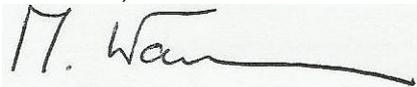
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbahnbauvorhaben i.S.d. PBefG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
(in Verbindung mit den §§ 8-12 UVPG)

UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Bearbeitet
Hannover, den 08.04.19



.....
Dipl.-Ing. Manfred Wassmann
büro freiraum und umwelt

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7-12 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.11, Anlage 3 sowie § 5 NUVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme gem. § 7 Abs. 1 UVPG <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung eines Schienenwegs, für den eine UVP durchgeführt worden ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung eines Schienenwegs, für den keine UVP durchgeführt worden ist gem. § 9 Abs. 3 UVPG	Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	0,25 km	
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,0095	
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	Hochbahnsteig	
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	Bis ca. 14 Monate	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja
1.14	<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 3 UVPG und § 2 NUVPD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind? Insbesondere mit Blick auf: <ol style="list-style-type: none"> 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p><u>Erläuterungen</u></p> <p>Zu 1.3: Im Bereich des Hochbahnsteiges werden 0 m² neu versiegelt. Die Grünfläche vor dem Krankenhaus wird durch Verschiebung des Gehweges um etwa 60 cm und Aufstellung von 6 Fahrradbügeln auf insgesamt ca. 95 m² in Anspruch genommen. Durch die (Teil-) Entsiegelung der vorhandenen Haltestelle (Niedrigbahnsteig) auf ca. 920 m² wird die Neuversiegelung von ca. 95 m² ausgeglichen. Während der Bauzeit wird die Grünfläche vor dem Krankenhaus zum Teil in Anspruch genommen, nach Fertigstellung jedoch wieder hergestellt. Somit ist die Versiegelung nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung be-</p>		

wertet (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt / Boden / Grundwasser)

Zu 1.7: Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (BMH - 18111 - Anlage 11.1.1 Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, 22.03.2019):

„Durch die Änderungen der Gleislagen und der Änderungen der Oberbauformen von derzeit „Fester Fahrbahn“ (Pflasteroberbau) im Kreuzungsbereich (MIV) und „Betonschwelle im Schotterbett“ künftig als „Feste Fahrbahn“ (Asphalteindeckung) im Kreuzungsbereich (MIV) bzw. als „tief liegende Vegetationsebene“, errechnen sich weder für die untersuchten Gebäude noch für die Außenwohnbereiche Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz.

Die Immissionsberechnungen zu den Änderungen der betrachteten Straßen zeigen sowohl Pegelerhöhungen als auch Pegelminderungen auf. Die Pegelerhöhungen für die kreuzungsnahen Fassadenseiten errechnen sich aus der Neuplanung der Lichtsignalanlage für den Straßenkreuzungsbereich. Die Pegelerhöhungen liegen bei bis zu 3,2 dB(A) Tag bzw. 3,0 dB(A) Nacht. Dadurch errechnen sich für die kreuzungsnahen Gebäude resp. Außenwohnbereiche Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz bzw. Entschädigungsleistungen.

...

Als weitergehende Schallschutzmaßnahme sieht der Vorhabenträger den Einbau der hoch liegenden Vegetationsebene vor.

...

Aus den geplanten Maßnahmen ergibt sich keine als wesentlich zu bewertende Änderung der erschütterungstechnischen Situation. Damit sind keine Maßnahmen zum Erschütterungsschutz erforderlich.“

Laut der Schalltechnischen Untersuchung werden durch das Vorhaben sowohl die Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht als auch die aktuell schon erreichten Pegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht nochmals erhöht. Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen.

Zu 1.9: Im Vergleich zum bestehenden Kfz- und Stadtbahnverkehr sind keine zusätzlichen Zerschneidungen der Wohn- und Wohnumfeldnutzung (Schutzgut Mensch, auch Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Zu 1.10: Visuelle Veränderungen: Veränderungen durch den Hochbahnsteig ja, aber im Vergleich zum bestehenden Kfz- und Stadtbahnverkehr sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtbild (Schutzgut Landschaft) zu erwarten.

Zu 1.20: Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes (Verkehrstrassen und -lärm, hoher Versiegelungsgrad) handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

<p>1.22</p>	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Vorhabenträger / die Vorhabenträgerin kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile 2 und 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
	<p><u>Erläuterungen</u></p> <p><u>Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt</u></p> <p><u>baubedingt</u></p> <p><u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gefährdungen von Bäumen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogel- und Fledermausarten</u> (Anhang IV Arten der FFH-RL) und europäischen Vogelarten werden durch Schutzmaßnahmen vermieden. Dieses kann durch ökologische Baubegleitung <u>kontrolliert</u> werden. • <u>Inanspruchnahme von Grünflächen (auch Schutzgüter Boden, Grundwasser)</u> durch die Baustelle, diese werden jedoch nach Ende der Bauarbeiten renaturiert. <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Erhöhung der Schallimmissionen und negative Auswirkungen auf die Wohn- und Krankenhausnutzung zeitlich befristet</u> möglich. <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Nur durch die Neuplanung der Lichtsignalanlage für den Straßenkreuzungsbereich errechnen sich für die kreuzungsnahen Gebäude resp. Außenwohnbereich Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz bzw. Entschädigungsleistungen. Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen. Die Anforderungen an passiven Schallschutz gelten dem Grunde nach. Die endgültige Dimensionierung der passiven Maßnahmen erfolgt nach Erheben aller speziellen bautechnischen Bedingungen im Entschädigungsverfahren.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu dauerhaften erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungsleistungen (Schallschutz) sind vorgesehen.</p>

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Krankenhaus am Ostrand angrenzend
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Humboldtstraße 5, Friederikenstift: Kapelle, Hauptgebäude
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4 Bäume baubedingt
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. 2.1.7
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<u>Erläuterungen:</u> Zu 2.2.8 Schutz einer Elsbeere am Westrand, zweier Eichen und einer Linde am Ostrand vor baubedingter Gefährdung			

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

1

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen					
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>4</p>	<p><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger / von der Vorhabenträgerin vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers / der Vorhabenträgerin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Gesamteinschätzung:</p> <p><u>mögliche erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt:</u></p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen. Nur durch die Neuplanung der Lichtsignalanlage für den Straßenkreuzungsbereich entstehen Ansprüche an passiven Schallschutz dem Grunde nach für die kreuzungsnahen Gebäude resp. Außenwohnbereiche; endgültige Dimensionierung nach Erheben aller speziellen bautechnischen Bedingungen im Entschädigungsverfahren. Keine Maßnahmen zum Erschütterungsschutz erforderlich.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu dauerhaften erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigungsleistungen (Schallschutz) sind vorgesehen.</p> <p>Weitere Mögliche erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die UVP-G-Schutzgüter können vermieden oder ausgeglichen werden.</p> <p><u>Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:</u></p> <p>Barrierefreier Zugang zur Stadtbahnlinie 10 und 17. Für Linie 17 ist dies der letzte fehlende Hochbahnsteig.</p>	<p>nein</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
-----------------	---	--	--